

# T i t e l V.

## Vom Brautschatz und der Abfindung.

### Teil 4

§. 103. Ausserdem ist von dem besonderen freien Vermögen, von dem an sich trennbaren Allode auch noch dasjenige zu unterscheiden, was nach Gesetz oder Herkommen, oder durch seine Natur selbst, als untrennbar vom Colonat muss angesehen werden. Hierzu ist zu rechnen: Alles was in das Gut selbst als Zubehörung verwendet ist. Ferner diejenigen Mobilien und Moventien, die zur eignen herkömmlichen Bewirtschaftung und Erhaltung des Guts und des Haushalts des Meiers oder Colon gehören.

*Die Eigentums-Ordnung X. §. 4. spezifiziert oben genannte Stücke als Hofgewehr. Bei den Ländern wurde jedoch bloss das Saatland gerechnet. In dem Erkenntnis der Kammer in Sachen Hartwig gegen Vincke vom 27. Januar 1804 heisst es: «Es ist eine bekannte, durch langjährige Observanz hergebrachte Regel, dass bei Bestimmung der Hofgewehr nur allein auf die Saatländereien Rücksicht genommen wird.» Es waltet in jener Hofgewehr zum Teil noch die Idee eines aus der vollen Hörigkeit hervor gegangenen, vom Gutsherrn mit allem nötigen Bedarf der Wirtschaft versehenen Hofs (fundus instructus (ausgestatteter Bauernhof)). Seit der Erblichkeit und Ausbildung der Colonat-Verfassung liess sich aber das Prinzip, dass Alles, was auf dem Hof sei, und vom Hörigen besessen und erworben werde, dem Herrn gehöre, nicht mehr ausführen. Die Hofgewehr erscheint daher, nach der ganzen Fassung der Eigentums-Ordnung, nicht als ein Zubehör des Guts, sondern als ein Vorteil, der dem Anerben vor den abzufindenden Kindern gewährt wird. Sie gehört mit zum Allode, denn der Leibherr prätendiert (gibt vor) davon den Sterbfall. Den Gegensatz bildet das übrige Allodial-Vermögen bloss deshalb, weil daraus die Brautschätze bestimmt und berechnet werden. Es ist aber wieder untrennbar, denn der Anerbe behält das Ganze. Es dient nur zum Massstab für die Brautschätze, die nötigenfalls durch eine Taxe desselben normiert werden. Nach der Eigentums-Ordnung ist also alles Allode ohne Ausnahme untrennbar. Denn ungeachtet der Allodial-Qualität jenes beweglichen Vermögens mussten die Brautschätze doch allmählich aus den Früchten des Colonats erbracht werden. Und wenn gleich das ganze Allode vielleicht kaum hinreichte, die schuldigen Brautschätze zu decken, so prätendierte doch der Gutsherr bei einem Todesfall die Hälfte als Erbteil, war also interessiert, es beim Colonat zu erhalten. Mit der Aufhebung des Leibeigentums zerfällt diese grobe Inkonsequenz. Das Gesetz behält also bloss Kraft, in sofern seine Bestimmung mit der Idee und dem Zweck des Colonatrechts überein stimmt. Das Colonat muss, wenn der Anerbe bestehen soll, ein untrennbares Allode haben, dass diesem gegen Übernahme der Brautschätze vorab bleibt. Im ganzen Brautschatzsystem liegt es, dass die Wirtschaft des Colonats dadurch nicht soll gestört, nur das Entbehrliche, das Erübrigte, Ersparte, zur Versorgung der Kinder soll verwandt werden. So wenig das Gut durfte zersplittert werden, ebenso wenig das dazu gehörige Inventar. Die Kinder wurden daher mit Geld und einem Brautwagen abgefunden. Wir dürfen nun aber bei freien Bauern nicht mehr die Schranken des Colonat-Verhältnisses überschreiten, und das untrennbare Allode weiter extendieren, als zum Bedarf der Haus- und Feldwirtschaft nötig ist. Nur soweit stimmt das Prinzip mit den meisten Colonat- und Meierrechten überein, und so wird auch unser §. 103. gerechtfertigt erscheinen. Da jeder Colon frei erwerben, und über das Erworbene disponieren kann, so muss es, abgesehen vom Bereich der Wirtschaft des Colonats, und der Bedürfnisse des Anerben als Colon, auch ein freies, durch Fleiss, Sparsamkeit, Glück und andere Ereignisse erworbenes Vermögen geben, welches nicht nach Colonatrecht vererbt wird. Und hierzu gehören namentlich freie Erbgrundstücke, Aktiva, Pretiosen und dergleichen frei überschliessende Vermögensteile. Im Jahr 1809 erkannte das Distrikt-Tribunal zu Minden in Sache Hoppe gegen Oberhahn, dass, wenn bei Regulierung des Brautschatzes Kapitalien vorhanden seien, diese unter den Kindern zu gleichen Teilen verteilt werden müssten. Und dieses Prinzip war richtig, da bereits im Jahr 1808 die Leibeigenschaft mit ihren Folgen aufgehört hat. – Dass bei Bestimmung der Hofgewehr eine analoge Erweiterung unzulässig sei, wurde in Sachen Overbeck gegen Overbeck (1804) in 3 Instanzen erkannt, und auf die klare Bestimmung des Gesetzes Bezug genommen.*

§. 104. Und Folge dessen werden namentlich die Gebäude zum untrennbaren Allode gerechnet, in sofern sie auf dem zum Komplexus des Guts gehörenden Grund und Hofraum stehen, und nicht ein

freies, und zufällig mit dem Colonat oder Meiergut verbundenes Eigentum sind, auch der Gewinnbrief nichts Anderes vorschreibt. Ihr Wert wird bei Bestimmung der Brautschätze berechnet. Andere Pertinenzen des Guts, wiewohl ihnen gleiche Eigenschaft beizulegen, und sie nicht minder als Meliorationen zum Allode zu rechnen sind, z.B. das auf dem Stamm befindliche Holz, werden beim Brautschatz, in sofern derselbe durch eine Taxe ermittelt wird, nicht in Anschlag gebracht.

*Die Kontroverse, ob die Gebäude mit zum Colonat gehören, mag hier früh niedergedrückt worden sein, denn wir haben sie nirgends in den Akten verhandelt gefunden. Natürlich! Bei den Eigenbehörigen musste der Grund und Boden des Hauses Teil der Stätte werden, er mochte zum Colonat erworben sein, wann er wollte. Die Meier wurden nach gleichen Grundsätzen behandelt. Und da man die Gebäude selbst als Meliorationen zum Allode rechnete, und beim Brautschatz in Anschlag brachte, so war keine Ursache des Streits weiter vorhanden. Eine Ausnahme der Regel ist aber doch bei freien Colonen denkbar. – Über andere Pertinenzien, die in gleiche Kategorie zu setzen, ist häufig bei Bestimmung der Brautschätze gestritten worden. Man hat sich aber stets an die Bestimmung der Eigentums-Ordnung gehalten, ohne aus dem darin gegebenen Speziellen ein allgemeines Prinzip zu abstrahieren. In Sachen Hagenmeyer gegen das Marienkapitel zu Bielefeld (1790) erkannte die Regierung, dass das Oberholz dem Gutsherrn gehöre. Wenn es aber mit Einwilligung desselben gefällt sei, mache es ein besonderes Aktivvermögen des Colon aus. In Sachen Birkmeyer gegen Birkmeyer (1795) sagt das Regierungs-Erkenntnis: das auf der Stätte befindliche Gehölz werde nicht abgeschätzt, und zur Brautschatzmasse geschlagen, weil die Eigentums-Ordnung X. §. 4. nichts davon sage. Das Gehölz sei als pars fundi (Teil der Stätte) zu betrachten, und der fundus gehöre dem Gutsherrn. Ebenso erkannte die Kammer in Sachen Hartwig gegen Vincke am 27. Januar 1804. In Sachen Rehrmeyer gegen Rehrmeyer (1806) sagt die Regierung in ihrem Erkenntnis, es sei allgemeine Observanz, dass das auf dem Stamm befindliche Holz ohne Unterschied bei Ausmittlung des Brautschatzes nicht berücksichtigt werden. In Sachen Hückmeyer gegen Hückmeyer, wurde in drei Instanzen erkannt (1830 bis 1832), dass das Holz auf dem Stamme nicht zur Berechnung komme, indem die Eigentums-Ordnung nichts davon sage. Das Gericht erster Instanz (Lübbecke) war der Meinung, dass höchstens das überflüssige, bei forstmässiger Kultur schlagbare Holz zur Aktivmasse könne gezogen werden. Das Gericht zweiter Instanz bezog sich auf die Pertinenz-Qualität, nach dem Allgemeinen Landrecht I. 9. §. 221 und 285., welche aber hier keineswegs als Entscheidungsnorm dienen kann. – Dass Hecken, Brücken, Schlagbäume, Obstbäume, und anderer Holzwuchs nicht zur Berechnung kämen, weil sie unter den Gegenständen der Abfindung nicht aufgeführt seien, wurde in Sachen Rehrmeyer gegen Rehrmeyer den 11. Juli 1806 von der Regierung erkannt. Frühere Erkenntnisse haben Mauerwerk um die Gärten und Plankenwerk zuweilen mit zur Taxe gebracht, und den Gebäuden gleich geachtet. Streit erhob sich auch in Sachen Hagemeyer gegen das Marienkapitel über die Kirchenstände (1790). Die Regierung erkannte, dass dieselben nicht zu den Gebäuden der Stätte könnten gerechnet werden. Sie gehörten ad jura incorporalia (zu immateriellen Rechten) des Guts, wodurch die zeitigen Besitzer und ihre Hausgenossen das Recht erlangt hätten, auf gewissen bestimmten Plätzen den Gottesdienst in der Kirche abzuwarten. Sie seien daher den Immobilien gleich zu achten. – Wir wollen noch erwähnen, welche Taxe die revidierte Eigentums-Ordnung für die Gebäude festsetzte (§. 37. Kapitel X.): «Für ein jedes Fach des Wohnhauses, welches nicht über 20 Jahre gestanden, sollen mit Einschluss des Daches und Beschusses 25 Taler; für ein Fach des Leibzucht-, Arröder- oder Heuerlings-Hauses, wenn diese Häuser ebenfalls nicht über 20 Jahre alt sind, wie auch Scheuer oder Stalles 15 Taler, für ein Fach eines Backhauses, Schoppens oder kleinen Stalles auf 8 Taler geschätzt werden.»*

§. 105. Die Hofgewehr sowohl als die untrennbaren Allodialstücke sind zwar der freien Disposition des Colon unterworfen, werden aber in der Regel dem Anerben mit übertragen. Dieser hat auch ohne elterliche oder vormundschaftliche Übertragung und Disposition das Recht, zu verlangen, dass sie beim Gute bleiben. Ihr Wert wird dann im Allgemeinen bei Bestimmung der Brautschätze nach herkömmlich billigem Ermessen, oder nach Vorschrift des Gesetzes auf den Grund der aufzunehmenden Taxe in Anschlag gebracht.

*Dieser Satz ist Folge der vorhergehenden, und durch dieselben motiviert. Die Hofgewehr ist, abgesehen von der Form der Brautschatz-Bestimmung, wie wir ausgeführt haben, nichts anderes, als ein untrennbares Allode, zur Erhaltung des Guts und des Anerben. Die Disposition darüber kann nicht abgesprochen werden, da die Eigentums-Ordnung X. §. 7. sie selbst in jeder Weise und ohne Ausnahme, den Eigenbehörigen, gleich Leuten freien Standes, verstattet, wenn der Colon durch Bezahlung des Sterbfalls sein Allode vom Eigentumsnexus losmacht. Neuerlich ist in Sachen Kettler gegen Knost zu Haldern die Frage streitig gemacht worden, ob, wenn in dem Zeitpunkt, wo die Brautschätze festgesetzt*

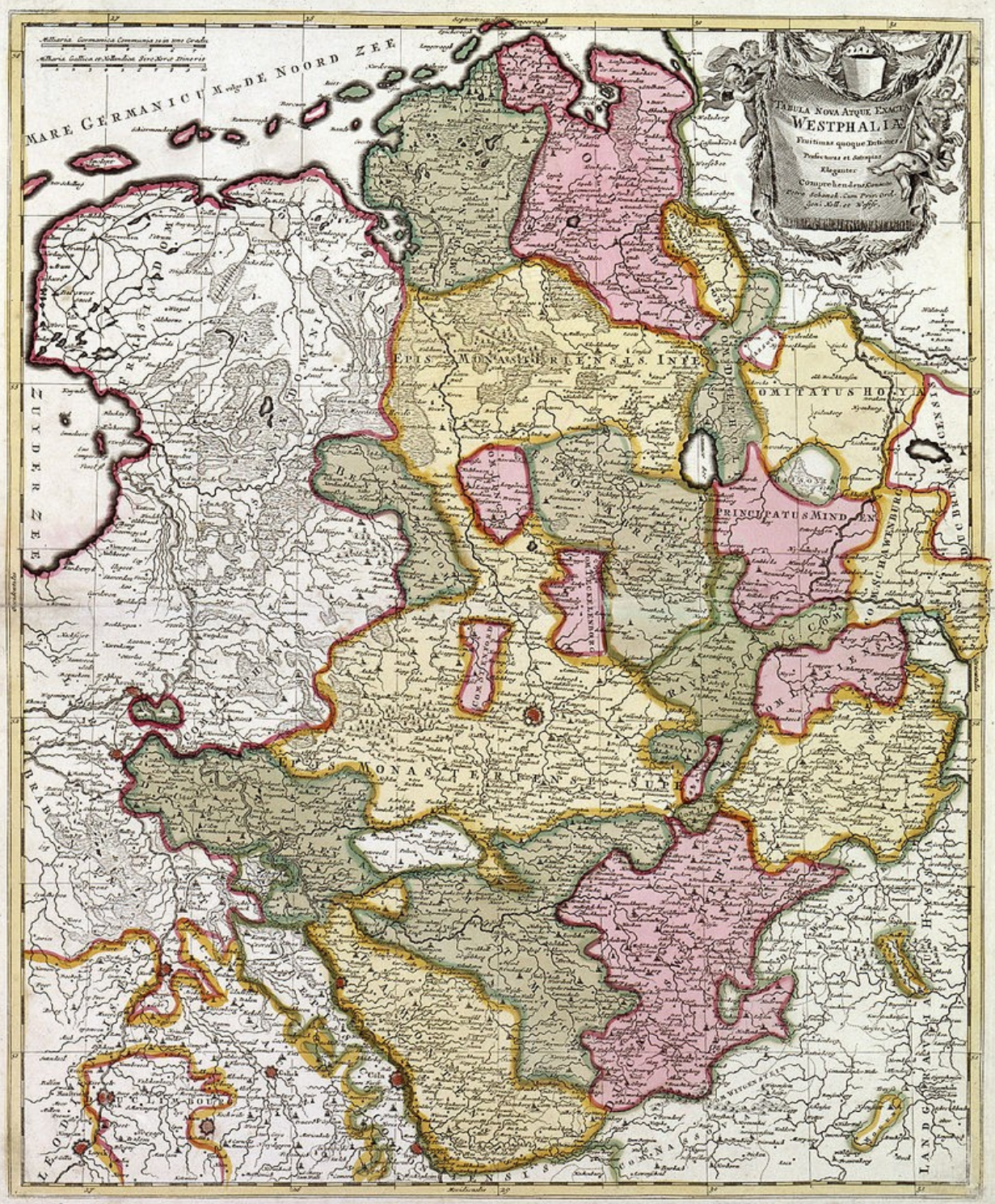
werden, keine Hofgewehr vorhanden war, diese aus dem Inventar angeschafft werden. Das Oberlandesgericht erkannte (28. Juni 1831), dass diese dem Sinn des Gesetzes schnurstracks entgegen wäre, welcher kein anderer sei, als dass die Hofgewehr, als etwas, was mit dem Colonat in der innigsten Verbindung stehe, bei Aufstellung des Inventars behufs Konstituierung eines Brautschatzes nicht in Anrechnung gebracht werden solle. Der Revisionshof zu Halberstadt, in seinem Erkenntnis vom 15. Juni 1832, war gegenteiliger Meinung, und erklärte, dass nicht bloss der Anerbe die zur Hofgewehr gerechneten, wirklich vorhandenen Gegenstände als ein Präcipuum (**wichtiges**), gleich den Äckern vorweg zu nehmen befugt, sondern dass er auch von der bei Berechnung des Brautschatzes in Anschlag zu bringenden Vermögensmasse die fehlende Hofgewehr als eine Schuld abzuziehen berechtigt sei. Der Richter klügelt dieses aus der Eigentums-Ordnung heraus (Kapitel X. §. 4.). Es sei durchaus nicht angedeutet, dass der Gutsherr, der Colon oder der Anerbe diese Hofgewehr nur von den wirklich vorhandenen Gegenständen vorweg zu nehmen befugt sei. Es sei nicht gesagt, dass das Feld- und Viehinventar nach Abzug der Hofgewehr zum disponiblen Vermögen des Colon gerechnet werde, sondern es sei mit klaren Worten verordnet, wie die Aktivmasse, und wie die Passivmasse dieses Vermögens berechnet werden solle. Die Schulden und die Hofgewehr würden von der Taxe aller Gegenstände abgezogen. Hätte die Hofgewehr nur dann abgezogen werden sollen, wenn die dazu gehörigen Stücke in Natur vorhanden seien, so würde sich der Gesetzgeber gewiss anders ausgedrückt haben, indem weder zu präsumiren (**vermuten**) sei, dass jederzeit die gesetzliche Stückzahl Vieh, noch viel weniger, dass stets die erforderliche Aussaat vorhanden sein würde. Die fehlende Hofgewehr sei sogar nach §. 440. Titel 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung eine Schuld der Stätte, und die Eigentums-Ordnung bringe sie auch mit den Schulden in Eine Klasse. Das Oberlandesgericht zu Paderborn hätte wahrscheinlich seine Sentenz vorsichtiger motiviert, wenn es geahnt hätte, dass das Gericht zu Halberstadt seine Versicherung der bestehenden Provinzial-Rechtsverfassung so wenig Glauben schenken würde. **Und wir müssen es abermals wiederholen, dass es hohe Zeit ist, Provinzialrechte zu studieren, um nicht das Wohl und Wehe der Untertanen aufs Spiel zu setzen.** Der allgemeine Artikel der Gerichtsordnung klassifiziert die Forderungen der Herrschaft im Vermögen ihrer Bedienten, wenn ihnen Gelder und Effekten sind anvertraut worden, und rechnet dazu auch die den Untertanen gegebene Hofgewehr. Hieraus erkennen wir den Ideengang des Richters, der sich die Hofgewehr als einen Bestandteil des Colonats, als ein Eigentum des Gutsherrn denkt, welches aus dem Allode ersetzt werden müsse. Die Verordnung und das Conklusum (**der Anschluss**) der Gesetz-Kommission vom 12. Februar 1785 hätte allein ihn schon eines Anderen belehren können, indem es da heisst, dass von der Hofgewehr der Sterbfall müsse gegeben werden, «weil diese corpora (**dieser Körper**), nicht so wie in anderen Provinzen, als ein Annexum (**Anhang**) oder Pertinenzstück des fundi (**Bodens**), ohne welches der fundus (**Bauernhof**) selbst nicht gedacht werden könne, zu betrachten seien. Vielmehr nach dem Landesgebrauch der dasigen Provinz die eigenbehörige Stätte in der Regel ohne dergleichen Inventarium ausgetan würden, und der Colon für dessen Herbeischaffung selbst sorgen müsse. Mithin dasselbe zu den bonis mobilibus et moventibus (**beweglichen und unbeweglichen Gütern**), wovon das Gesetz dem Eigentumsherrn die Hälfte ohne allen Unterschied und Einschränkung anweise, allerdings zu rechnen sei.» So gewiss der Mangel der Hofgewehr bei unsern Colonen nur zu den seltensten Fällen gehörte, so gewiss würde der Gesetzgeber, gerade wenn er die Meinung jener Richter gehegt hätte, sich ganz anders ausgedrückt. Er würde bestimmt eine Taxe der Hofgewehr beigefügt haben. Denn welche Verwirrung müsste entstehen, wenn die dazu gehörigen Stücke erst aus dem übrigen Inventar sollten angeschafft werden. Wir möchten wohl umgekehrt fragen, ob nicht die Kinder auch Ersatz verlangen können, wenn der liederliche Colon die Gebäude hat einstürzen, die Felder unbestellt hat liegen lassen, wenn er die Masse vernichtet hat, aus der den Kindern der gesetzliche Brautschatz competiert? Doch beide Fälle gehören bei unseren fleissigen, redlichen, westfälischen Colonen zu den seltensten Ausnahmen. Gewiss ist aber, dass die Hofgewehr immer vorhanden sein muss, wenn sie dem Anerben soll zugesprochen werden. Sowie Heerwedde und Gerade da sein müssen, wenn sie der berechnete Erbe ziehen soll.

§. 106. Das übrige freie, eigentliche Allodial-Vermögen wird, wenn keine allgemeine elterliche Disposition in Mitte liegt, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen vererbt, und unter die gesamten Erben geteilt. Es ist auch den Regeln der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, wie anderes freies Vermögen, unterworfen.

§. 107. Die Bestimmung der Brautschatze geschieht erst nach Abzug der, auf dem Colonat mit dem untrennbaren Allode, haftenden Schulden, welche der Anerbe übernehmen muss (§. 78.) Für persönliche Schulden sind seine Geschwister als Allodialerben mit verhaftet.



Die Eigentums-Ordnung X. §. 4. bestimmt, dass alle Passivschulden sollen abgezogen, und dann erst der Brautschatz bestimmt werden. Nach ihr gab es ausser dem Colonat und Zubehör kein freies Vermögen, also auch keine Schulden, ausser solche, die entweder der Anerbe, als wahrer Erbe des Guts und Vermögens, übernehmen musste. Oder die wegen Mangel der Einwilligung nichtig waren. Die persönliche Verpflichtung, mit Rücksicht auf die Allodial-Succession, für die Schulden zu haften, hat sich bei geänderter Verfassung natürlich auch anders gestellt, da die Colonen nun ein freies Vermögen erwerben können.



Reichskreis Westfalen 1710